

# Warum eigentlich nicht?

## Kirchliche Eheschließung von Menschen mit geistiger Behinderung

*Es gibt viele besondere Menschen. Menschen mit einer so genannten „geistigen Behinderung“ gehören dazu. Viele von ihnen lieben und wollen eine Partnerschaft leben. Einige wollen auch heiraten. Das ist kirchenrechtlich möglich! Eine im Sinne der deutschen Bischöfe „lebensfördernde Pastoral“ sollte diese Möglichkeit im Blick haben und diese besonderen Paare seelsorglich entsprechend begleiten.*

Von Bernhard Sven Anuth

### BERNHARD SVEN ANUTH

Jahrgang 1973, Studium der Kath. Theologie, Germanistik und Philosophie in Bonn und Jerusalem, 2006 theologische Promotion, 2008 Staatsexamen Deutsch/Kath. Religionslehre, 2009 Lizentiat im Kanonischen Recht, seit 2013 Juniorprofessor und Leiter der Abteilung für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen.

**M**ichalina und Sebastian wollen heiraten. Ganz normal für zwei junge Leute, die sich beim Tanzen kennen und lieben gelernt haben. Und doch ist das mit der Hochzeit nicht so einfach: Michalina und Sebastian haben das Down-Syndrom, sind nach gängiger Terminologie also „geistig behindert“. Aber sie haben Glück: Eine pensionierte Richterin geht für die beiden bis zum Bischof, der beauftragt den Dompfarrer mit einem Ehefähigkeitsgutachten und schließ-

lich wird kirchlich geheiratet. Ein Happy End also, wie es sich gehört für einen Film, in diesem Fall die preisgekrönte Tragikomödie „So wie Du bist“, erstmals ausgestrahlt am 19.06.2013 in der ARD. Also alles nur Fiktion? Keineswegs. Die Geschichte hat reale Vorbilder. Sie heißen Clara Horvath und Mike Brozek und waren 2007 das erste Down-Syndrom-Ehepaar Österreichs.

Nicht zuletzt dank Juliana Götze und Sebastian Urbanski, der beiden Hauptdarsteller mit Down-

Syndrom, kann sich der Zuschauer einer zentralen Erkenntnis kaum entziehen: Der Wunsch der Protagonisten nach Liebe und gelebter Partnerschaft unterscheidet sich überhaupt nicht von dem so genannter „Nichtbehinderter“. Wie geht die Kirche aber im wirklichen Leben mit Heiratswilligen um, die „geistig behindert“ sind? Diese Frage führt nicht nur ins Kirchenrecht, sondern auch in die Ethik und die theologische Anthropologie. Schon 1981 hat der Hl. Stuhl in seinem Dokument zum Internationalen Jahr der Behinderten erklärt: „Der Wert einer Gesellschaft und Zivilisation bemisst sich nach dem Respekt, den diese den schwächsten ihrer Mitglieder bezeigt.“ Auch die Kirche wird daran gemessen werden, wie sie mit Menschen umgeht, die es als „geistig Behinderte“ ggf. schwer haben, ihre Rechte selbstständig geltend zu machen.

### **Ehewunsch und -fähigkeit in humanwissenschaftlicher Sicht**

Jede Reflexion zum Phänomen „geistige Behinderung“ hat ein Problem: Beschrieben wird aus der Distanz, d. h. aus der Sicht von Nichtbehinderten. Es wird über Menschen gesprochen, die aufgrund bestimmter, von Nichtbehinderten definierter Kriterien „geistig behindert“ genannt werden. Dabei existiert nicht einmal ein wissenschaftlich klar definierter Begriff von geistiger Behinderung. Beurteilt wird sie meist anhand äußerlich feststellbarer Verhaltensabweichungen und Leistungsdefizite. Dabei bezieht sich der Begriff „geistige Behinderung“ mehrdimensional auf eine besondere Weise des Menschseins und lässt sich nicht einfach durch einen IQ- oder anderen Messwert fassen. Aktuelle Beschreibungs- und Definitionsversuche setzen daher nicht mehr

nur beim Intelligenzmangel an, sondern fragen auch nach Kompetenzen, also etwa ob und inwieweit Betroffene persönliche, soziale und ökonomische Verantwortung übernehmen können. Und viele Menschen mit einer geistigen Behinderung können deutlich mehr, als ihre Umwelt ihnen zutraut. Behinderung ist eben immer auch ein soziales Phänomen.

Der Wunsch bzw. die Suche nach einem (Lebens-)Partner ist Teil des ganz „normalen“ menschlichen Selbstwertungsprozesses. Wie für alle Menschen sind auch für jene mit einer geistigen Behinderung Beziehungen wichtig. Und wie alle Menschen sind auch sie in der Lage, solche Beziehungen einzugehen und zu pflegen. Aus psychologischer und pädagogischer Perspektive jedenfalls gibt es keine pauschalen Bedenken gegen lebenspartnerschaftliche Beziehungen von Menschen mit geistiger Behinderung.

Für ihre Eheschließung sind allein ehe- bzw. partnerschaftsrelevante Kompetenzen maßgeblich, d. h.: Die Eheschließenden müssen von ihrer psychischen und emotionalen Disposition her grundsätzlich eine dauerhafte Beziehung führen können und sie müssen in der Lage sein, Tragweite und Bedeutung einer Eheschließung angemessen zu erfassen. Bei der Beurteilung kann als Richtschnur gelten: Wer im grundlegenden Wissen um Sinn und Konsequenzen einer Heirat einen Ehewunsch äußert, ist auch für entsprechend beobachtungs- und einsichtsfähig zu halten.

Bei geistigen Behinderungen im Grenzbereich zur Lernbehinderung ist an der allgemeinen Einsichtsfähigkeit der Betroffenen nicht zu zweifeln. Dagegen sind Menschen mit schweren oder schwersten geistigen Behinderungen sicher nicht in dem zu fordernden Maße einsichtsfähig. Weniger eindeutig er-

scheinen in der theoretischen Betrachtung die Stufen der „leichten“ und v. a. „mittleren“ geistigen Behinderung (vgl. ICD-10). Hier ist die Beurteilung des Einzelfalls unerlässlich. Es gilt: Äußert ein Paar den Wunsch zu heiraten, darf ihm die Eheschließung nicht allein deshalb abgesprochen werden, weil die Partner als „geistig behindert“ gelten. Mit einer ernsthaften Eheschließungsabsicht ist nur dort zu rechnen, wo Menschen mit geistiger Behinderung sowohl um die prinzipielle Dauerhaftigkeit einer Ehe wie auch um ihre Eigenart als partnerschaftliche Beziehungsgemeinschaft wissen. Ihre Eheschließung ist bis zum begründeten Nachweis des Gegenteils vorauszusetzen.

### **Staatliches und kirchliches Recht**

Seit der Reform des deutschen Vormundschafts- und Pflegerechts von 1992 können Menschen mit geistiger Behinderung erheblich leichter zivil heiraten und sie nutzen diese Möglichkeit. Was ist zu tun, wenn sie auch eine kirchliche Hochzeit feiern wollen?

Das Kirchenrecht sagt: „Alle können die Ehe schließen, die rechtlich nicht daran gehindert sind“ (c. 1058). Dieses Recht auf Ehe gründet im Naturrecht und gilt für alle Menschen. Ob Brautleute es ausüben können und dürfen, ist bei der kirchenamtlichen Ehevorbereitung zu überprüfen (c. 1066). Erfüllen die Brautleute alle gesetzlichen Anforderungen, steht einer Eheschließung nichts im Wege. Andernfalls kann sie ggf. durch eine Dispens ermöglicht oder muss das Paar informiert werden, dass es nicht heiraten kann. Die kirchliche Rechtsordnung legt abschließend fest, warum eine Eheschließung unmöglich sein kann. Alle, auch Menschen mit geistiger Behinderung, dürfen nur aufgrund eindeutiger

gesetzlicher Vorschriften an einer Ehe gehindert werden. Nach diesen Vorschriften gilt: Es gibt weder Ehehindernisse noch Ehe- und Trauverbote, die Menschen mit geistiger Behinderung in spezifischer Weise treffen. Auch eine eigene Bestimmung über ihren Ehekonsens gibt es nicht. Das Ja-Wort der Brautleute ist nach kirchlichem Verständnis Ausdruck jenes Willensaktes, „durch den Mann und Frau sich in einem unwiderruflichen Bund gegenseitig schenken und annehmen, um eine Ehe zu gründen“ (c. 1057 § 2). Dieser ehebegründende Konsens kann „durch keine menschliche Macht ersetzt werden“ (c. 1057 § 1), d. h. ohne bzw. bei mangelhaftem Konsens ist die Eheschließung ungültig.

Der Gesetzgeber hat 1983 im Kapitel über den Ehekonsens einen neuen Typ von Ehenichtigkeitsgründen eingeführt (c. 1095). Als Oberbegriff hat sich dafür der Ausdruck „psychische Eheunfähigkeit“ etabliert. Liegt eine solche Unfähigkeit bei geistiger Behinderung nicht unweigerlich vor? Doch schon der humanwissenschaftliche Befund mahnt zur Vorsicht. Zudem gelten die kirchlichen Gesetze, nicht Klischees.

Nach c. 1095 ist jemand unfähig, eine Ehe zu schließen, wenn es ihm am hinreichenden Vernunftgebrauch fehlt (n. 1) oder am ausreichenden Vermögen, die wesentlichen ehelichen Rechte und Pflichten angemessen zu bewerten (n. 2). Eine Eheführungsunfähigkeit liegt hingegen vor, wenn jemand aus psychischen Gründen wesentliche Verpflichtungen der Ehe nicht übernehmen kann (n. 3). Ursache für alle drei „Unfähigkeiten“ können neben so genannten „Geisteskrankheiten“ auch vorübergehende Verwirrungs- oder Schockzustände bei der Eheschließung sein oder die Einwirkung von Alkohol oder anderen Drogen.

Menschen mit leichter oder mittlerer geistiger Behinderung können das notwendige Mindestwissen (c. 1096) ebenso erwerben wie sie einschätzen können, was eine Ehe wesentlich ausmacht. Damit ist der hinreichende Vernunftgebrauch anzunehmen. Auch ein schwerer Mangel des Urteilsvermögens darf angesichts humanwissenschaftlicher Erkenntnisse und der nur begrenzten Verlässlichkeit von Prognosen nicht als Regelfall vermutet werden. Dafür fehlt zudem die gesetzliche Grundlage. Daher ist vorauszusetzen, dass Menschen mit leichter oder mittlerer geistiger Behinderung Sinn und Konsequenzen einer Heirat einsehen und einschätzen können. Eine Eheschließungsunfähigkeit nach c. 1095 nn. 1 oder 2 besteht also nicht.

Hinsichtlich der Eheführung gilt, „daß nur die Unfähigkeit und nicht schon die Schwierigkeit, das Jawort zu geben und eine echte Lebens- und Liebesgemeinschaft zu verwirklichen, die Ehe nichtig macht“ (Papst Johannes Paul II., Rota-Ansprache v. 05.02.1987). Die pauschale Vermutung, bei jeder geistigen Behinderung liege eine solche Unfähigkeit vor, ist daher aufgrund der einschlägigen psychologischen und pädagogischen Erkenntnisse sowie der Rechtslage unzulässig.

Das bedeutet: Eine geistige Behinderung kann das Urteilsvermögen zum Zeitpunkt der Heirat so stark beeinträchtigen, dass eine gültige Ehe nicht zustande kommt. Sie kann Grund einer echten Unfähigkeit z. B. zur Kindeserziehung sein. Eine Entscheidung darüber ist aber immer nur im Einzelfall und im Nachhinein möglich. Dies ist Sache kirchlicher Gerichte im Rahmen eines Ehenichtigkeitsverfahrens.

Nach dem Kirchenrecht darf die Eheschließung von Menschen mit geistiger Behinderung nicht ver-

hindert werden, wenn diese heiraten wollen. Zweifelt ein Pfarrer bei der Ehevorbereitung an der Ehefähigkeit der Brautleute, kann er seine begründeten Bedenken im Ehevorbereitungsprotokoll festhalten. Mehr darf er nicht. Eine Eingabe an das Ordinariat ist universalkirchenrechtlich nicht erforderlich und kann zudem als Diskriminierung verstanden werden.

## Grundlage im kirchlichen Menschenbild

Die geltende Rechtslage entspricht der vom kirchlichen Lehramt vertretenen theologischen Anthropologie. Der Tenor kirchenamtlicher Äußerungen ist eindeutig: Menschen mit Behinderung sind zunächst und vor allem Menschen. Das gilt uneingeschränkt auch bei einer geistigen Behinderung. Hier treffen sich kirchliche und humanwissenschaftliche Sicht.

Mehrfach hat Papst Johannes Paul II. die Pflicht aller Christen betont, behinderten Menschen bei der Verwirklichung ihrer Rechte beizustehen und sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach Kräften zu unterstützen. Ihre Bedürfnisse sind „normale Bedürfnisse von Menschen, die zwar unter gewissen Gesichtspunkten schwächer, aber doch immer Personen sind, die voll anerkannt werden möchten“ (Predigt v. 31.03.1984). „Nur wenn die Rechte der Schwachen anerkannt werden“, so der frühere Papst, „kann eine Gesellschaft von sich behaupten, auf Gerechtigkeit und Recht gegründet zu sein“ (Botschaft v. 05.01.2004).

Damit gilt: Wenn Menschen mit geistiger Behinderung in einer Ehe leben möchten, kommt darin eine Grunddimension menschlicher Existenz zum Ausdruck (vgl. KKK 1603). Denn auch die kirchliche Lehre erkennt an, dass die „sexuelle Dimension [...] zu den grundlegenden Bestandteilen der Person

FAZIT

- ▶ *Nach dem Kirchenrecht besteht für die Zulassung zur Eheschließung kein Unterschied zwischen Menschen mit und ohne geistiger Behinderung.*
- ▶ *Spontane Zweifel an der Ehefähigkeit von Menschen mit geistiger Behinderung sind rechtlich irrelevant; etwaige Bedenken können mit entsprechender Begründung schriftlich als Anlage dem Ehevorbereitungsprotokoll beigelegt werden.*
- ▶ *Eine Eingabe an das Ordinariat/Generalvikariat ist nach universalkirchlichem Recht nicht nötig und kann im Gegenteil als Diskriminierung verstanden werden.*

[gehört], die – geschaffen als Abbild Gottes, der die Liebe ist – von ihrem Ursprung her dazu berufen ist, sich in der Begegnung und in der Gemeinschaft zu verwirklichen.“ Gerade dieser Aspekt werde „häufig verdrängt oder auf oberflächliche und verkürzende oder gar ideologische Weise behandelt“. Auch ein Mensch mit einer Behinderung wolle lieben und geliebt werden, brauche Zärtlichkeit, Nähe und Intimität. In Wirklichkeit aber sei er „hinsichtlich dieser legitimen und natürlichen Bedürfnisse benachteiligt,

was mit dem Übergang vom Kindesalter zum Erwachsenenalter immer offenkundiger wird“ (Botschaft v. 05.01.2004).

**Konsequenzen für die Pastoral**

Dass der kirchliche Gesetzgeber Menschen mit geistiger Behinderung den Weg zur kirchlichen Eheschließung nicht verstellt, ist die rechtliche Konsequenz einer theologischen Anthropologie, die die Personenwürde aller Menschen und ihre daraus resultierenden Rechte anerkennt. Wo Menschen mit geistiger Behinderung eine Eheschließung anstreben, sind sie darin zu unterstützen. Das Kirchenrecht verpflichtet die Seelsorger, allen Brautleuten in der Ehevorbereitung wie auch durch spätere Begleitung im Eheleben beizustehen (c. 1063). Daraus ergibt sich eine spezifische Verantwortung für Paare, die aufgrund einer geistigen Behinderung besonders sind: Zusammen mit Eltern und Betreuenden sind eherelevante Kompetenzen gezielt wahrzunehmen und zu fördern. Die Möglichkeit einer späteren Eheschließung sollte in der Betreuung und Erziehung von Menschen mit geistiger Behinderung von Anfang an bewusst in den Blick genommen und thematisiert werden. Eine auf die jeweiligen Fähigkeiten des Paares abge-

stimmte, intensive Begleitung vor und nach der Trauung kann maßgeblich zum Gelingen der Ehe beitragen. Indem die Kirche Menschen mit geistiger Behinderung so in ihrem Streben nach mehr Eigenverantwortung, Entscheidungsfreiheit und Teilhabe unterstützt, legt sie zugleich Rechenschaft über Bedeutung und Konsequenzen ihres Menschenbildes ab.

**Fiktion und Wirklichkeit**

Im Film erklärt der Bischof bedauernd, das Kirchenrecht sehe eine Heirat von Behinderten nicht vor. Nur widerstrebend lässt er sich auf „eine besondere Lösung für besondere Menschen“ ein. Ein Blick auf die tatsächliche Rechtslage zeigt: Es braucht keine Ausnahmen oder Sonderwege, keine Gutachten über ihre Ehefähigkeit, damit Menschen mit geistiger Behinderung und ernsthaftem Ehwunsch heiraten können. Im Gegenteil: Sie haben auch in der Kirche ein Recht darauf und dieses Recht darf nicht allein aufgrund subjektiver Einschätzungen beschränkt werden. Diskriminierung nach Augenschein ist unrechtmäßig. Sie würde zudem eine Kirche beschädigen, die für eine „lebensfördernde Pastoral“ eintritt und dazu aufruft, „rück-sichtsvoll und erfinderisch in den Formen der Integration“ zu sein, zum Abbau bestehender Vorurteile beizutragen sowie „Teilhabe und Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen glaubhaft umzusetzen und zu ermöglichen“ (UnBehindert Leben und Glauben teilen. Wort der dt. Bischöfe v. 12.03.2003 zur Situation der Menschen mit Behinderungen, DDB 70, S. 23).

**LITERATURTIPP**

- Bernd Ahrbeck / Bernhard Rauh (Hg.), *Behinderung zwischen Autonomie und Angewiesensein*, Stuttgart 2004.
- Bernhard Sven Anuth, *Eheschließung von Menschen mit geistiger Behinderung nach dem CIC/1983*, in: *De processibus matrimonialibus 9* (2002) 155-209 (online verfügbar unter: [http://www.uni-potsdam.de/u/ikr/files/dpm9\\_full.pdf](http://www.uni-potsdam.de/u/ikr/files/dpm9_full.pdf)).
- Gerhard Neuhäuser u. a. (Hg.), *Geistige Behinderung. Grundlagen, Erscheinungsformen und klinische Probleme, Behandlung, Rehabilitation und rechtliche Aspekte*, 4., vollst. überarb. u. erw. Aufl., Stuttgart 2013.